

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

mit dem Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Frankreich

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/473/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28.
Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und
anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 95/22/EG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten können für Fischzuchtbetriebe in
einem nichtzugelassenen Gebiet hinsichtlich der Infek-
tiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der Viralen
Hämorrhagischen Septikämie (VHS) den Status eines
zugelassenen, von diesen Krankheiten freien Betriebs
erwirken.Die französische Regierung hat der Kommission mit
Schreiben vom 1. August 1995 die Nachweise übermittelt,
die erforderlich sind, um hinsichtlich der IHN und der
VHS für bestimmte Zuchtbetriebe den Status eines zuge-
lassenen Betriebs in einem nichtzugelassenen Gebiet zu
erwirken ; außerdem wurden in diesem Schreiben die
nationalen Bestimmungen übermittelt, die garantieren,
daß die zur Aufrechterhaltung der Zulassung erforder-
lichen Bedingungen eingehalten werden.Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die
Nachweise, die Frankreich für diese Zuchtbetriebe über-
mittelt hat, überprüft.Im Anschluß an diese Überprüfung wurden zusätzliche
Angaben zur geographischen und hydrographischen Lage
bestimmter Zuchtbetriebe erbeten.Aus der Prüfung dieser Angaben geht hervor, daß
bestimmte Zuchtbetriebe alle Voraussetzungen des Arti-
kels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.Daher kann diesen Betrieben der Status eines zuge-
lassenen Zuchtbetriebs in einem nichtzugelassenen Gebiet
zuerkannt werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang aufgeführten Fischzuchtbetriebe werden
hinsichtlich der IHN und der VHS als zugelassene
Zuchtbetriebe in einem nichtzugelassenen Gebiet aner-
kannt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

*ANHANG***ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN FRANKREICH HINSICHTLICH DER IHN
UND DER VHS**

1. Pisciculture de Sarrance,
Pyrenées-Atlantique,
F-40260 Castets ;
 2. Pisciculture des Sources,
Aveyron,
F-12540 Cornus.
-